

Compliance Handbuch

Revisionsverfolgung

Rev.	Datum	Autor	Beschreibung der Änderung	Freigabe	Datum
1.0	11.10.24	M. Mende	Erstellung des Dokuments und Anpassung	GF	11.10.24

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Tone from the Top.....	3
3.	Allgemeines.....	4
4.	Compliance Organisation.....	4
4.1.	Zusammensetzung.....	4
4.2.	Compliance-Besprechungen.....	5
4.3.	Handlungsebenen.....	5
4.4.	Lokale Compliance-Verantwortliche und ihre Aufgaben.....	6
5.	Verfahren bei Hinweisen über das Hinweisgebersystem.....	6
6.	Fairer Wettbewerb.....	6
7.	Ablehnung von Bestechung und Korruption.....	8
8.	Exportkontrolle.....	9
8.1.	Allgemeines.....	9
8.2.	Ausführverantwortlicher.....	9
9.	Verweis auf den „KESSLER“ Code of Conduct.....	9
10.	Richtige Fragen in Zweifelsfällen.....	10

Die Weitergabe oder Vervielfältigung dieses Compliance Handbuchs, sowie die Verwertung und Mitteilung des Inhalts an Dritte ist untersagt, sofern dies nicht im Einzelfall ausdrücklich freigegeben ist.

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich/weiblich/divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

1. Einleitung

Compliance, und damit die Einhaltung der für die Franz Kessler GmbH und alle verbundenen Unternehmen (Kessler Gruppe, nachfolgend KESSLER genannt) geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und der internen Regelungen und Richtlinien, ist ein grundlegender Erfolgsfaktor für unser Unternehmen.

Regierungen in allen Teilen der Welt regulieren und kontrollieren die Aktivitäten von Unternehmen zunehmend genauer. Bei Fehlverhalten drohen zivil- und strafrechtliche Konsequenzen, die deutliche Auswirkungen auf die **Geschäftstätigkeit** und die **Reputation** von Unternehmen haben können. Selbst wenn ein bestimmtes Verhalten im Sinne des Unternehmens „gut gemeint“ gewesen sein mag, führt es im Falle von Gesetzeswidrigkeit zu möglicherweise erheblichen **negativen Folgen**.

Mit dem KESSLER - Compliance Handbuch wird Compliance weiter in die Geschäftsprozesse integriert.

Das KESSLER - Compliance Handbuch gilt für alle Mitarbeiter, alle Führungskräfte, die Geschäftsführer aller verbundenen Unternehmen und die Geschäftsführung von KESSLER. Es ist bei der täglichen Arbeit zu beachten und soll als **Praxisleitfaden** für ein rechtmäßiges und ethisch richtiges Verhalten dienen.

2. Tone from the Top

Für uns bei KESSLER ist Compliance ein integraler Bestandteil des Tagesgeschäfts. Compliance bedeutet die Einhaltung der für KESSLER geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften sowie der internen Regelungen und Richtlinien. Dabei haben wir keine Toleranz gegenüber Korruption und Verstößen gegen die Grundsätze des fairen Wettbewerbs – und wo diese vorkommen, reagieren wir konsequent.

Die KESSLER Geschäftsführung gibt mit einem „Tone from the Top“ die folgenden Grundsätze vor und setzt mit dem KESSLER - Code of Conduct und dem KESSLER - Compliance Handbuch den Rahmen für ein verantwortungsvolles und rechtmäßiges Geschäftsgebaren aller Führungskräfte und Mitarbeiter.

- Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, unternehmensinternen Regelungen und Richtlinien ist eine zentrale Führungsaufgabe bei KESSLER und hat absoluten Vorrang, auch wenn es sich negativ auf das Geschäft auswirken sollte, sei es im Hinblick auf Finanzziele oder auf andere Geschäftsziele
- KESSLER erwartet von allen Führungskräften und allen Mitarbeitern ein rechtlich und ethisch einwandfreies Verhalten im Geschäftsalltag. Die Art und Weise, wie Aufgaben wahrgenommen werden, hat Auswirkungen auf den Ruf und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unseres Unternehmens
- Die Geschäftsführung erklärt, dass KESSLER sich uneingeschränkt zu Compliance bekennt und auf Geschäfte verzichtet, die gegen Compliance-Grundsätze verstoßen

- Der KESLER - Code of Conduct und das KESLER - Compliance Handbuch geben den Rahmen für Compliance bei KESLER vor und benennen Bereiche, in denen Verstöße gegen geltendes Recht besonders nachteilige Folgen sowohl für das gesamte Unternehmen als auch für einzelne Führungskräfte oder einzelne Mitarbeiter haben können
- Die darin niedergelegten Grundsätze sollen Führungskräfte und Mitarbeiter in ihrem geschäftlichen Handeln leiten und sie vor Fehlverhalten schützen
- KESLER unterstützt dabei. Mitarbeiter können sich an ihre jeweiligen Vorgesetzten und an den Unternehmensjuristen wenden, um Beratung für rechtskonformes Verhalten in bestimmten Geschäftssituationen zu erhalten

Die Geschäftsführung der KESLER Group

3. Allgemeines

Compliance ist ein grundlegender Erfolgsfaktor für KESLER.

Mit Compliance wird Fehlverhalten im Unternehmen verhindert.

Mit Compliance werden entsprechende Warnzeichen rechtzeitig erkannt und es können erforderliche Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Die Geschäftsführung hat mit dem KESLER - Code of Conduct die grundlegenden Verhaltensgrundsätze definiert, die für alle bei KESLER verbindlich gelten.

Die **Compliance Struktur** bei KESLER wird vorgegeben durch

- den **Code of Conduct**
- das **Compliance Handbuch**
- das **Exportkontroll-Handbuch**
- das **Einkaufshandbuch**, sowie durch
- weitere **interne Regelungen** und **Richtlinien**

Damit ist ebenso festgelegt, wie mit **Compliance-Verstößen** innerhalb von KESLER zu verfahren ist.

4. Compliance Organisation

4.1. Zusammensetzung

Die **Compliance Organisation** setzt sich zusammen aus der Geschäftsführung der Franz Kessler GmbH, der Geschäftsführung der Franz Kessler Verwaltungsgesellschaft mbH, dem CFO und dem CHRO. Diese Personen bilden das Compliance Komitee der KESLER Group.

Zur Compliance Organisation gehören ferner die Geschäftsführer verbundener Unternehmen und die Geschäftsführer der ausländischen KESLER Tochtergesellschaften. Diese sind die **Compliance-Verantwortlichen** an ihrem jeweiligen Standort für das dort ansässige verbundene Unternehmen bzw. für die dort ansässige **ausländische KESLER Tochtergesellschaft**.

4.2. Compliance-Besprechungen

Mindestens zweimal im Geschäftsjahr erörtern die Mitglieder der in Deutschland ansässigen KESLER Compliance Organisation den jeweils aktuellen Status zur Compliance bei KESLER.

Bei Bedarf kann die KESLER Compliance Organisation die Compliance-Verantwortlichen der ausländischen KESLER Tochtergesellschaften zu diesen Terminen hinzuziehen; ebenso können bei Bedarf die betreffenden Bereichsleiter oder einzelne Mitarbeiter hinzugezogen werden.

Zu dieser regelmäßigen Erörterung gehören eine **Risikobetrachtung**, die Beratung zu etwaigen Compliance-Verstößen sowie die Frage, ob alle relevanten Compliance-Angelegenheiten bei KESLER hinreichend und **angemessen abgedeckt** sind.

Die KESLER Compliance Organisation tritt bei etwaigen wesentlichen Compliance-Verstößen oder bei entsprechenden Verdachtsfällen auch kurzfristig zusammen.

4.3. Handlungsebenen

Die KESLER Compliance Organisation sieht **drei Handlungsebenen** vor:

1. **Vorbeugung**
2. **Aufdeckung**
3. **Sanktion**

Diese Handlungsebenen gewähren den Mitgliedern der Compliance Organisation umfassende Handlungsmöglichkeiten zur Sicherstellung, dass die Unternehmen von KESLER, die Führungskräfte und die Mitarbeiter im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und den unternehmensinternen Regelungen und Richtlinien handeln.

Zur **Vorbeugung** gehören die Kommunikation und Verbreitung des KESLER - Code of Conduct und des KESLER - Compliance Handbuchs, sowie die Durchführung geeigneter Schulungsmaßnahmen (bis hin zu den Teamleitern) zur Sensibilisierung für und Minimierung von Compliance Risiken.

Für die Fälle, in denen Compliance Verstöße nicht ohne weiteres sichtbar sind, wird für die **Aufdeckung** und Aufklärung von Compliance Verstößen ein Hinweisgebersystem bei KESLER eingerichtet und bereitgestellt, über welches Fehlverhalten gemeldet werden kann.

Bei der **Sanktion** von Compliance Verstößen beachtet die KESLER Compliance Organisation auf sachlicher und faktenbasierter Grundlage, insbesondere die Schwere des Verstoßes und den Grad der persönlichen und organisatorischen Verantwortung im betreffenden Sachverhalt, bevor Disziplinarmaßnahmen, eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen eingeleitet werden.

4.4. Lokale Compliance-Verantwortliche und ihre Aufgaben

Die **Compliance-Verantwortlichen** verbundener Unternehmen bzw. der **ausländischen KESLER Tochtergesellschaften** haben im Hinblick auf Compliance insbesondere die folgenden lokalen Verantwortlichkeiten:

- Bewertung lokaler Compliance-Risiken
- Implementierung der in diesem Handbuch beschriebenen allgemeinen Compliance und Weiterentwicklung der lokalen Compliance
- Untersuchung lokaler Compliance-Verstöße
- Berichterstattung über die drei erstgenannten Punkte an die Compliance Organisation (mindestens einmal im Geschäftsjahr)

5. Verfahren bei Hinweisen über das Hinweisgebersystem

Die folgenden Verfahrensregeln bei der KESLER „Integrity Line“ sind gemäß § 17 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) zu beachten:

- Eingangsbestätigung an die hinweisgebende Person spätestens nach sieben Tagen
- Prüfung, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fällt
- Kontakt mit der hinweisgebenden Person halten, gegebenenfalls um weitere Information ersuchen
- Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung prüfen
- angemessene Folgemaßnahmen ergreifen
- Rückmeldung an die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung
- die Rückmeldung soll die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen, sowie die Gründe für diese enthalten, sofern dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden
- eingegangene Hinweise sind unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen, sofern es zur Bearbeitung des Hinweises oder nach anderen Rechtsvorschriften nicht erforderlich und verhältnismäßig ist, die Dokumentation noch länger zu speichern
- im Übrigen gilt die Hinweisgeber-Richtlinie von KESLER

6. Fairer Wettbewerb

In der freien Marktwirtschaft sind wettbewerbswidrige Absprachen und abgestimmtes Wettbewerbsverhalten mit Mitbewerbern verboten. Wir bei KESLER halten uns an die Gesetze zum Schutz des fairen Wettbewerbs.

Wir tauschen **keine wettbewerbsrelevanten Informationen** mit Mitbewerbern oder potenziellen Mitbewerbern aus. Wir sprechen uns nicht mit Mitbewerbern ab und treffen keine Vereinbarungen mit ihnen, insbesondere nicht über:

- Preise, Konditionen und Mengen
- Aufteilung von Märkten oder Regionen
- Aufteilung von Kunden und Lieferanten
- Entwicklungs- oder Produktionsstrategien

Zwei Beispiele:

- a) *Sie nehmen an einem Industrieverbands-Treffen teil. Der Mitarbeiter eines Mitbewerbers von KESSLER bittet Sie, beim Lunch an seinem Tisch Platz zu nehmen.*

Während des Lunchs überreicht er Ihnen einen Bericht, den er vor Kurzem im Internet gefunden hat. Der Bericht enthält statistische Einzelheiten der Industrie, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen, die einige neue Compliance-Gesetze auf die Umsatzergebnisse insgesamt haben.

Er nimmt an, Sie seien an dem Bericht interessiert. Er sagt, Sie könnten eine Kopie des Berichts behalten. Dürfen Sie die Kopie annehmen und behalten?

⇒ *Das ist grundsätzlich zulässig. Diesen Bericht, obwohl er zum Teil sensible Informationen über zu erwartende Umsatzergebnisse der Branche enthält, hätten Sie im Zweifel auch selbst im Internet finden und lesen können.*

- b) *Einer Ihrer KESSLER-Kollegen tritt im Büro an Sie heran und erzählt, er habe sich vor Kurzem mit einem Freund privat auf einen Umtrunk getroffen. Dieser Freund ist zufällig Mitarbeiter bei einem Mitbewerber von KESSLER.*

Obwohl sich ein Großteil des Gesprächs um Familie und Tagesthemen gedreht hatte, sagt Ihr Kollege, der Freund habe erwähnt, dass sein Unternehmen und ein weiterer Mitbewerber die Zahlungsziele für Kunden auf 30 Tage anstatt der üblichen 90 Tage abändern werden.

Ferner habe der Freund gesagt, dass es für alle leichter wäre, wenn auch KESSLER es ihnen gleich tun würde. Ihr Kollege bittet Sie um Ihre Meinung.

Was machen Sie?

⇒ *Das ist eine kritische Situation. Absprachen – sowie abgestimmte Verhaltensweisen – zu Zahlungskonditionen für Kunden sind wettbewerbswidrig und damit verboten. Sie sollten wegen des Vorfalls zusammen mit Ihrem Kollegen mit Ihrem Vorgesetzten sprechen und mit diesem gemeinsam sowie mit der kaufmännischen Leitung bzw. dem CFO bei KESSLER sicherstellen, dass die von dem Freund erhaltene Information nicht zum Anlass genommen wird, Zahlungsziele für Kunden bei KESSLER auf 30 Tage zu ändern. Dies sollte dokumentiert werden. Im Zweifel sollte von KESSLER Rechtsrat bei einem Experten für Wettbewerbs- und Kartellrecht eingeholt werden.*

7. Ablehnung von Bestechung und Korruption

Bestechung (bzw. Bestechlichkeit) und Korruption sind gesetzeswidrig und folglich strikt zu unterlassen. Die häufigste Form von Korruption ist die unlautere Bevorzugung einer Person oder Firma bei der Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen.

Ob der Eindruck entstehen kann, dass sich der Empfänger eines persönlichen Vorteils **aufgrund der Vorteilsgewährung** in einer bestimmten Weise entscheidet oder verhält, hängt vom Einzelfall ab, insbesondere von folgenden Faktoren:

- Wert des persönlichen Vorteils
- Häufigkeit, mit der persönliche Vorteile gewährt bzw. empfangen werden
- Stellung des Empfängers innerhalb seines Unternehmens
- **Sozialadäquanz** der Vorteilsgewährung (z. B. Blumenstrauß zur Einladung)

Persönliche Vorteile dürfen niemals heimlich gewährt werden. Geschenke oder Einladungen gehen stets an die offizielle Geschäftsanschrift, nicht an die Privatadresse des Empfängers.

Bargeld oder bargeldähnliche Zuwendungen (z. B. Gutscheine) sind grundsätzlich verboten.

Zwei Beispiele:

a) *Sie und Ihr Ehepartner werden von einem Lieferanten zur Eröffnung eines neuen Werkes des Lieferanten eingeladen. Nach der Eröffnungsfeier findet ein Abendessen mit Tanz statt. Diese Einladung hat einen begrenzten finanziellen Wert und sie erfolgt einmalig. Dürfen Sie die Einladung annehmen?*

⇒ *Es ist sozial üblich (und damit sozialadäquat), zu Abendveranstaltungen mit Tanz auch Ehepartner einzuladen. Die Einladung kann grundsätzlich angenommen werden, jedoch sollte der darüber Vorgesetzte informiert werden, um den Eindruck von Heimlichkeit zu vermeiden.*

b) *Ein Lieferant sendet Ihnen als Weihnachtsgruß an Ihre Privatanschrift einen Gutschein für eine Familien-Eintrittskarte eines bekannten Freizeit- und Vergnügungsparks. Dürfen Sie den Gutschein annehmen?*

⇒ *Der erhebliche Wert des Gutscheins, die etwaige Möglichkeit des Umtauschs in Bargeld und die Zusendung an die Privatanschrift führen zur Unzulässigkeit des Anbietens und der Annahme des Geschenks. Der Gutschein ist unter Verweis auf die Compliance-Regelungen bei KESSELER unverzüglich an den Absender zurückzusenden. Ihr Vorgesetzter ist zu informieren und der Vorgang sollte dokumentiert werden.*

8. Exportkontrolle

8.1. Allgemeines

Die Geschäftsführung von KESLER bekennt sich zu den Zielen von Exportkontrolle, insbesondere dem Verhindern der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und der destabilisierenden Anhäufung konventioneller Rüstungsgüter in Krisenregionen.

Die **Bestimmungen im Außenwirtschaftsverkehr** werden eingehalten.

Ein Beauftragter für Exportkontrolle ist bei KESLER benannt.

Dem Exportkontrollbeauftragten werden die technischen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgabe zur Verfügung gestellt.

Bei Handlungen und Aufträgen, die die Exportkontroll-Vorgaben betreffen, ist vor ihrer jeweiligen Durchführung der Exportkontrollbeauftragte bei KESLER hinzuzuziehen.

(Näheres regelt das KESLER - Exportkontroll-Handbuch).

8.2. Ausführverantwortlicher

Deutsche Unternehmen müssen gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen Ausführverantwortlichen benennen. Diese Funktion ist verpflichtend, wenn im Unternehmen Exportvorhaben mit **genehmigungspflichtigen Gütern** bestehen.

Das BAFA bearbeitet Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen nur, wenn das antragstellende Unternehmen einen Ausführverantwortlichen benannt hat.

Der Ausführverantwortliche muss ein Mitglied der Geschäftsführung sein. Es ist nicht zulässig, diese Funktion an andere Mitarbeiter des Unternehmens zu delegieren.

Der Ausführverantwortliche ist für die Einrichtung, den Erhalt und die Überprüfung des unternehmensinternen Exportkontrollsystems sowie für die Auswahl und Weiterbildung des mit der Exportkontrolle betrauten Personals zuständig. Der Ausführverantwortliche überwacht das Exportkontrollsystem und trifft alle personellen und materiellen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass der Ausführer/Verbringer die Bestimmungen im Außenwirtschaftsverkehr einhält.

Der Ausführverantwortliche vertritt das Unternehmen gegenüber dem BAFA. Insbesondere ist der Ausführverantwortliche für die Richtigkeit aller Export-Anträge verantwortlich.

9. Verweis auf den KESLER - Code of Conduct

Die Punkte

- Nachhaltigkeit
- Menschenrechte
- Steuern
- Eigentum und geistiges Eigentum

- Produktsicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltschutz
- Datenschutz
- Dokumentation
- Interessenkonflikte
- Andere Kulturen und Wertvorstellungen, sowie
- Kommunikation

werden in eigenen Kapiteln im KESLER - Code of Conduct behandelt, auf die hier ausdrücklich verwiesen wird.

10. Richtige Fragen in Zweifelsfällen

Der KESLER - Code of Conduct sowie dieses Compliance Handbuch verpflichtet uns alle zu Prinzipien, an die wir uns halten wollen. Es gibt Situationen, in denen wir uns nicht sicher sind, wie wir in Übereinstimmung mit diesen Prinzipien handeln sollen. Bei Unsicherheit können und sollten wir uns folgende Fragen stellen:

- Was würde ich denken, wenn ich über mein Handeln in der Zeitung lesen würde?
- Was würde ich denken, wenn ich einem meiner engsten Familienmitglieder von meinem Handeln erzählen müsste? Was würde das Familienmitglied davon halten?
- Wie würde ich mich fühlen, wenn ich mein Handeln meinem Vorgesetzten oder der Geschäftsführung erklären müsste?

Wenn die Beantwortung dieser Fragen nach wie vor Unsicherheit auslöst, sollte die bevorstehende Handlung sorgfältig überdacht und im Zweifel unterlassen werden.